



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 29. Jänner 2018

47. Stück

- 65. Ergänzung der Prüfungsordnung des Curriculums „Bachelorstudien Lehramt Primarstufe“ zur Thematik Studieneingangs- und Orientierungsphase unter 2.2.2 Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)
- 66. Ergänzung der Prüfungsordnungen für das „BA-Studium Lehramt Neue Mittelschule“, das „BA-Studium Lehramt Volksschule“ sowie für das Lehramt „Primarstufe“ zur Thematik kommissionelle Prüfungen

65. Ergänzung der Prüfungsordnung des Curriculums „Bachelorstudien Lehramt Primarstufe“ zur Thematik Studieneingangs- und Orientierungsphase unter 2.2.2 Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Gemäß HG § 41 Abs. 3 dürfen von Studierenden noch vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu maximal 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

Beschlossen durch das Hochschulkollegium der PH Vorarlberg am 23. Jänner 2018.

66. Ergänzung der Prüfungsordnungen für das „BA-Studium Lehramt Neue Mittelschule“, das „BA-Studium Lehramt Volksschule“ sowie für das Lehramt „Primarstufe“ zur Thematik kommissionelle Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (HG 2005, Fassung vom 15.1.2018, § 43a. (2) und (3)).

(2) Kommissionelle Prüfungen sind in der Art und Weise wie die zugrundeliegende Modul- und /oder Lehrveranstaltungsprüfung durchzuführen (schriftlich, mündlich, immanent). Um den Studierenden einen möglichst störungsfreien Prüfungsablauf zu gewährleisten, sind kommissionelle Prüfungen als Einzelprüfungen durchzuführen.

(3) Bei immanenten Prüfungen findet die dritte Wiederholung als kommissionelle Begutachtung statt.

(4) Bei kommissionellen Prüfungen setzt der zuständige Institutsleiter/die zuständige Institutsleiterin eine Prüfungskommission ein und bestimmt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Die Zusammensetzung dieser Kommission ist den Studierenden vorab bekanntzugeben, sie haben das Recht, gegen die Zusammensetzung der Kommission (begründet) Einspruch zu erheben.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern (HG 2005, Fassung vom 15.1.2018, § 44. (2)).

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Das Ergebnis schriftlicher, grafischer und/oder immanenter Prüfungen ist spätestens zwei Wochen nach der Durchführung der Prüfung dem/der Studierenden bekanntzugeben.

(8) Kommissionelle Prüfungen müssen von der Studien- und Prüfungsabteilung eigens im Prüfungsverwaltungssystem angelegt werden. Die Studierenden werden darüber informiert und haben sich selber für die Prüfung anzumelden.

Beschlossen durch das Hochschulkollegium der PH Vorarlberg am 23. Jänner 2018.

Feldkirch, 29. Jänner 2018

Rektor
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle